

**Lesefassung zur Satzung
über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Görzig**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 2, 6, 8 und 22 sowie den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 878), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seinen Sitzungen am 29.04.2004 und 16. 03. 2006 folgende Satzung und die 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Kostenersatzpflichtige Leistungen**

(1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Görzig sind unentgeltlich, soweit diese bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr erbracht werden. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden oder in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen im Rahmen der pflichtigen Leistungen nach dem Brandschutzgesetz verlangt die Gemeinde Görzig nach Maßgabe dieser Satzung und des Verzeichnisses der Kostenersatzpauschalbeträge, das Bestandteil der Satzung ist, Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Görzig und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.

(3) Die Kostenerstattungspflicht richtet sich nach den Regelungen des § 22 Absatz 4 und 5 des Brandschutzgesetzes.

**§ 2
Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz**

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeugkosten, Gerätekosten und Kosten für verbrauchte Materialien zusammensetzt, wird nach den in §§ 3 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

**§ 3
Personalkosten**

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der

Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 min. voll berechnet. Eine angefangene Einsatzstunde (außer der ersten Einsatzstunde) ist vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.

(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Stundenlohn nach dem anliegenden Verzeichnis berechnet.

(4) Für alle Einsätze nach § 1 Abs. 2 in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 20 % erhoben.

§ 4 Fahrzeugkosten

(1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 2 werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrhaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden.
§ 3 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei Fahrzeugen sind in der Kostenersatzpauschale die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Verzeichnis.

§ 5 Gerätekosten

(1) Die Berechnung der Kosten für die Gerätebenutzung erfolgt aufgrund der Einsatzzeit des Gerätes innerhalb der Gesamtdauer des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Görzig.

(2) Für den Einsatz von Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Görzig sind Tages- bzw. Stundensätze gemäß dem anliegenden Verzeichnis anzusetzen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Nicht in dem Verzeichnis aufgeführte Geräte und Armaturen sind Bestandteile der Fahrzeugausrüstung.

§ 6

Kosten für verbrauchte Materialien

- (1) Für verbrauchte Materialien, wie Schaummittel, Säure- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver etc. werden die jeweiligen Wiederbeschaffungspreise berechnet sowie die tatsächlichen Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst der damit aufgenommenen Stoffe.
- (2) Für neue Geräte oder neue verwandte Materialien, die nicht in dem Verzeichnis enthalten sind, wird die Höhe des Kostenersatzes anhand vergleichbarer Tarife im Kostentarif ermittelt.

§ 7

Entstehen, Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen - in Höhe des notwendigen Umfangs - mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung keinen Erfolg hatte. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständiger Kostenersatz wird gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Kostenersatzschuldner

Sind mehrere gem. § 22 Abs. 4 Brandschutzgesetz kosten- erstattungspflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Görzig, die keine pflichtigen Leistungen nach dem Brandschutzgesetz darstellen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Auf Antrag erbringt die Freiwillige Feuerwehr Görzig insbesondere folgende gebührenpflichtige Leistungen:
- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr sowie Notstände oder Lebensgefahr für Menschen oder Tiere besteht,

- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit /ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

(3) Es wird nach dem anliegenden Verzeichnis der Kostenersatzpauschalbeträge und Gebühren abgerechnet.

(4) Die Gebühr für die Brandsicherheitswache wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet.
Im Übrigen finden §§ 2 und 3 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 2 bis 6 auf Hilfeleistungen im Sinne des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(5) Die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Görzig können von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

(6) Zur Zahlung einer Gebühr für eine gebührenpflichtige Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Görzig ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Hinsichtlich der Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs gilt § 7 entsprechend.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, wenn die Genehmigung des Zusammenschlusses der Feuerwehren Görzig und Reinsdorf durch das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vorliegt, in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig.

Görzig, d. 29.04.2004 und 16. 03. 2006

gez. Kniestedt
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage

V e r z e i c h n i s
der Kostenersatzpauschalbeträge und Gebühren

	<u>Tagessatz</u> <u>in Euro</u>	<u>Stundensatz</u> <u>in Euro</u>
1. Einsatzleiter		20,00
Einsatzkraft		15,00
Brandsicherheitswache pro Kamerad ausbezahlt		15,00 8,00
 2. Fahrzeuge und Anhänger		
Löschfahrzeug LF 16		110,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF		80,00
 3. Geräte und Ausrüstungsgegenstände		
Stromerzeuger über 4 KW	25,00	
Motorkettensäge		8,00
Tauchpumpe		9,00
Scheinwerfersatz		15,00
Steckleiter		8,00
Kübelspritze		10,00
A-, B- und C-Druckschläuche (Prüfen, Waschen, Trocknen)	10,00	
Pressluftflaschen	5,00	pro Schlauch

Bekanntmachungsvermerk:

***Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amts- und
Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd Nr. 6/2004 am 10.06.2004.***